

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

29 (26.4.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Die Vergebung der Eheaussteuerpreise aus der Maria-Viktoria-Stiftung, dem sog. Altbadischen Fonds, betr.

Aus der Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Maria-Viktoria, dem sog. Altbadischen Fonds, in Baden sind gemäß der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1833 (Reg. Bl. von 1833 S. 148) drei Eheaussteuerpreise von je 333 fl. 20 kr. = 571 M. 42 S an tugendhafte arme Mädchen katholischen Bekenntnisses aus Städten oder Landgemeinden der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben, die sich mit einem Manne katholischen Bekenntnisses verehelichen.

Nach den Bestimmungen in der Stiftungsurkunde vom 15. September 1778 sollen diese Aussteuerergaben Mädchen zu teil werden, welche sich in der Gottesfurcht und im Gehorsam gegen ihre Eltern und Vorgesetzten, in den Sitten und in der Arbeitsamkeit vor anderen auszeichnen. Dabei sollen unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen vorzugsweise berücksichtigt werden, welche durch vier, fünf oder mehr Jahre in dem nämlichen Dienste gestanden sind und Zeugnisse über fromme und treue Aufführung vorlegen.

Bewerbungen um diese Aussteuerpreise sind innerhalb 3 Wochen unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Wohlverhalten und treue Dienstleistungen bei dem Armenrate des Heimatsortes einzureichen, welcher die eingekommenen Verleihungsgesuche innerhalb weiteren 14 Tagen mit seinem Antrage Großh. Bezirksamte vorlegen und sich dabei auch über die Vermögensverhältnisse der Bewerberinnen äußern wird.

Karlsruhe den 7. April 1916.
Großh. Verwaltungshof.

Die Verwendung der Erträgnisse aus dem August-Georg-Armenapothekensfonds betr.

Nach höchster Entschliebung aus Großh. Staatsministerium vom 3. Februar 1875 Nr. 213 sind die Erträgnisse des Armen-Apothekensfonds in Baden nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten dazu zu verwenden, für arme kranke Personen aus den anspruchsberechtigten Landorten der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden, und zwar nach dem Willen des Stifters ohne Unterschied des Bekenntnisses, die Kosten der Aufnahme in das Landesbad zu Baden zu bestreiten oder zur Bestreitung solcher Kosten Beiträge zu leisten.

Nebstdem dürfen daraus auch Unterstüzungen anderer Art zum Zweck der Verpflegung armer Kranker der oben bezeichneten Orte gewährt werden.

Gesuche um Berücksichtigung bei Verteilung der Stiftungserträgnisse für das Jahr 1916 sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armenrate der Heimatsorte unter Anschluß eines ärztlichen Krankheitszeugnisses einzureichen.

Nach Umfluß dieser Frist hat der Armenrat sämtliche Bewerbungen mit seiner Aeußerung hinsichtlich der Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit der einzelnen Bittsteller dem vorgelegten Bezirksamte vorzulegen.

Karlsruhe den 7. April 1916.
Großh. Verwaltungshof.

Maul- und Klauenseuche in Bretten betreffend.

Die Maul- und Klauenseuche in der Stadt Bretten ist erloschen.

Durlach den 18. April 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche im Stalle des Molkereibesizers Fuchs in Karlsruhe ist erloschen.

Durlach den 20. April 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Vorlegung der Stunden im Sommer betreffend.

Um während des Sommers das Tageslicht besser auszunützen und an den für Beleuchtungs Zwecke verfügbaren Rohstoffen und Erzeugnissen zu sparen, ist durch Verordnung des Bundesrats vom 6. April ds. Js. die gesetzliche Zeit vom 1. Mai bis 30. September ds. Js. um eine Stunde vorgelegt worden. Demgemäß werden alle öffentlichen Uhren am 30. April nachts 11 Uhr auf 12 Uhr vorgestellt. Der Bevölkerung wird empfohlen, alle privaten Uhren in gleicher Weise vorzurichten, und von ihrem vaterländischen Sinn darj wohl mit Recht erwartet werden, daß nichts geschieht, was die Wirkungen der Neuerung abschwächen oder aufheben könnte, insbesondere also auch die seitherigen Geschäfts- und Arbeitszeiten unverändert beibehalten und nur ihr Beginn und Ende in gleicher Weise wie die gesetzliche Zeit um eine Stunde vorgelegt werden.

Wer den Zweck dieser Maßnahme zu vereiteln suchen sollte, würde seine vaterländischen Pflichten verletzen.

Durlach den 20. April 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 29. Mittwoch, 26. April 1916.

Die Vergebung der Ehe-Aussteuerpreise aus der Georg-Elisabeth-Stiftung betr.

Aus der Georg-Elisabeth-Stiftung in Baden sind drei Eheaussteuerpreise mit je 333 fl. 20 kr. = 571 M. 42 S an verwaiste arme Mädchen katholischen Bekenntnisses aus der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu vergeben.

Nach der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. April 1820 im Anzeigerblatt für den damaligen Rinzig-, Murg- und Pfinzreis vom Jahr 1820 soll diese Stiftung für verwaiste oder vaterlose arme Töchter von öffentlichen Dienern oder sonstigen Angehörigen markgräflich Baden-Baden'scher Orte katholischen Bekenntnisses verwendet werden, welche sich mit einem katholischen Untertanen oder Diener verehelichen und über einen ehrbaren und untadelhaften, auch arbeitamen Lebenswandel obrigkeitliche Zeugnisse beibringen.

Dabei ist vorgeschrieben, daß der Stiftungsgenuß vorzugsweise den Bezirken der damaligen Oberämter Rajatt, Mahlberg und Eberstein nach ihrem Bestande von 1771 mit jährlicher Abwechslung unter den darin befindlichen Kirchspielen zuzuwenden sei. Auch soll zwischen sog. Diener-Waisen und andern eltern- oder vaterlosen Mädchen bei der Preisverteilung abgewechselt werden, so daß der Reihenfolge nach sämtliche anspruchsberechtigte Orte Berücksichtigung erlangen.

Die nach der Stiftungsurkunde in erster Reihe bedachten Kirchspiele sind folgende:

- a. Aus dem vormaligen Oberamt Rajatt.
 1. Au a. Rh., 2. Bietigheim, 3. Durmersheim mit den Filialen Bickesheim und Bürmersheim, 4. Elchesheim, 5. Haueneberstein, 6. Kuppenheim mit den Filialen Oberndorf und Raental, 7. Niederbühl mit dem Filial Försch, 8. Oberweiler mit dem Filial Niederweiler, 9. Detigheim, 10. Rajatt mit dem Filial Rheinau, 11. Rotenfels mit den Filialen Bishweier, Gaggenau und Winkel, 12. Steinmauern, 13. Waldprechtswieher.

- b. Aus dem vormaligen Oberamt Mahlberg.
 1. Friesenheim mit dem Filiale Heiligenzell, 2. Ichenheim mit dem Filiale Dundenheim, 3. Rippenheim mit Rippenheimweiler, 4. Kürzell mit dem Filial Schutterzell, 5. Mahlberg, 6. Oberschopfheim, 7. Oberweiler, 8. Ottenheim, 9. Sulz mit dem Filial Langenharb, 10. Wagenstadt.

- c. Aus dem vormaligen Oberamt Eberstein.
 1. Forbach mit den Filialen Vermersbach und Gausbach, 2. Freiolsheim mit dem Filial Mittelberg, 3. vom Pfarrbezirke Gernsbach die Filiale Silberstein, Hoerdien, Lautenbach und Obertsrot, 4. Michelbach, 5. Ruggensturm, 6. Ottenau, 7. Seelbach, 8. Weisenbach mit den Filialen Au, Langenbrand und Reichental.

Außer den Angehörigen der hier aufgeführten Kirchspiele sind den stifterischen Bestimmungen gemäß „nebenbei“ — also nur in zweiter Reihe — auch katholische Waisen aus den übrigen Baden-Baden'schen Städten und Landorten zum Stiftungsgenuße berufen. Diese kommen aber jedenfalls erst dann an die Reihe, wenn bei einem der genannten Oberämter alle Kirchspiele durchlaufen sind und aus den konkurrierenden Kirchspielen keine des Aussteuerpreises würdige Bewerberinnen aufreten.

Bewerbungen um diese Aussteuerpreise sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armenrate des Heimatsortes unter Anschluß von Zeugnissen über Geburt, Bekenntnis, sittliches Wohlverhalten und treue Dienstleistung der Bittstellerin einzureichen, wornach die Ortsbehörde die bei ihr eingekommenen Verleihungsgesuche samt Beilagen innerhalb weiteren 14 Tagen dem Gr. Bezirksamte mit begründetem Antrage vorlegen, auch über die Vermögens- und Familienverhältnisse der einzelnen Bewerberinnen sich berichtlich äußern wird.

Karlsruhe den 7. April 1916.

Großh. Verwaltungshof.

Zur Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs der Gemartungen nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für

1. Weingarten, Mittwoch den 3. Mai d. Js., vorm. 8 Uhr.
2. Grünwettersbach, Montag den 8. Mai d. Js., vorm. 1/2 10 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamts auf.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Meßurkunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach den 22. April 1916.

Großh. Bezirksgeometer: Müna.

Bekanntmachung

(Nr. W. IV. 249/3. 16. R. R. U.)

betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen.

Vom 26. April 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft.*

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. April 1916 in Kraft.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Sämtliche im Inland befindlichen Maschinen, die zum Reißen oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder Abfällen aller Arten dienen können,

1. Kunstwoll- bzw. Voreißmaschinen (Reißwölfe),
2. Nachreiß- (Effiloch-) Maschinen (auch mehrtamburige),
3. Drouffetten,

unterliegen einer Meldepflicht (§§ 4 bis 6).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich derer des öffentlichen Rechts), die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen bzw. für die sich meldepflichtige Gegenstände unter Vollaufsicht befinden.

§ 4.

Stichtag. Meldedfrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 26. April 1916 tatsächlich vorhandene Bestand. Die bis zu diesem Zeitpunkt fest in Auftrag gegebenen Maschinen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert unter Angabe „im Auftrag“.

Die Meldung ist bis zum 10. Mai 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat versallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5.

Inhalt der Meldung.

Die Meldungen haben ausschließlich unter Benützung des amtlichen Meldescheines (§ 6) in doppelter Ausfertigung (Schein A und B) zu erfolgen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zahl der vorhandenen bzw. fest in Auftrag gegebenen Kunstwoll- bzw. Voreißmaschinen, Nachreißmaschinen (auch mehrtamburige), Nachreißmaschinen und Drouffetten.
2. Herkunftsbearbeitung der Maschinen.
3. a) Anzahl der Reservetambure, b) bei mehrtamburigen Maschinen Anzahl der hintereinanderliegenden Tambure.
4. Tamburdurchmesser und Arbeitsbreite.
5. Belag und Teilung der Stifte.
6. Erreichbare durchschnittliche Monatserzeugung (10 Stunden an einem Tag) bei der Verarbeitung von altem bzw. neuem Material.

§ 6.

Meldescheine.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, auf einer Postkarte anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen; sie hat die Aufschrift zu tragen „Betrifft Meldeschein für Reißmaschinen“.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen sind an die Sektion W. IV der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

Karlsruhe den 26. April 1916.

Der kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Das diesjährige Invalidenprüfungs-geschäft für die Amtsbezirke Karlsruhe, Durlach und Ettlingen findet in der Zeit vom **10. bis 27. Mai d. Js.** in Karlsruhe im Bezirkskommando, Kreuzstraße 11, 1. Stock, Untersuchungszimmer, statt.

Es haben bei demselben zu erscheinen:

1. Die dauernd anerkannten Invaliden- und Rentenempfänger, die einen Antrag auf höhere Pension oder Rente gestellt haben, sofern die Untersuchung nicht außerterminlich stattgefunden hat,
2. die auf Zeit anerkannten Invaliden- und Rentenempfänger, bei denen die Pensions- oder Rentenbewilligung im Jahre 1916 abläuft,
3. die Empfänger von Unterstützungen nach § 110 Ges./71 oder Renten nach § 25 Ges./06, bei denen die Bewilligung im Jahre 1916 abläuft,
4. die Empfänger von Unterstützungen nach dem Allerhöchsten Gnadenerlasse vom 22. Juli 1884, bei denen die Bewilligung

abläuft, oder die einen Antrag auf höhere Unterstützung gestellt haben,

5. diejenigen Rentenempfänger, welche im Laufe des letzten Jahres im Zivildienst angestellt worden sind.

Diejenigen Rentenempfänger usw., welche infolge Mobilmachung wieder zum Heeresdienst herangezogen wurden und zurzeit des Prüfungsgeschäftes noch Soldat sind, brauchen nicht zu erscheinen. Solche Rentenempfänger usw., welche eingezogen waren und bereits wieder entlassen wurden, haben sich, falls ihre Rente im Jahre 1915 abgelaufen ist, bzw. im Jahre 1916 abläuft, schriftlich oder mündlich zu melden, damit ihre Beordnung zum Prüfungsgeschäft erfolgen kann.

Jeder vorzustellende Mann erhält vom Bezirkskommando eine besondere Gestellungsaufforderung. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies alsbald nach Empfang der Gestellungsaufforderung unter Angabe des Grundes dem Bezirkskommando zu melden.

Für die Reisen der Invaliden- und Rentenempfänger werden bei Zuständigkeit sowohl für die Her- und Rückreise Marschgebühren gewährt und beim Prüfungsgeschäft gezahlt.

Karlsruhe den 15. April 1916.
Königliches Bezirkskommando.

A. B.:

Krieger.

Verordnung.

(Vom 30. Juli 1915.)

Das polizeiliche Meldewesen betr.

Auf Ersuchen des stellvertretenden Königlich Generalkommandos des XIV. Armeekorps wird auf Grund der §§ 29 und 49 des Polizeistrafgesetzbuches unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Juni 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 119) verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung seines Passes oder

des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paß vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen oder dergleichen Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschrift in § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß §§ 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Ort nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Listen sind täglich dem Bezirksamt mitzuteilen.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

Auf Anordnung des Bezirksamts sind Ausländer verpflichtet, sich gegebenenfalls mehrmals täglich persönlich bei der Polizei zu melden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Meldung (§ 1), soweit sie sich nicht seinerzeit gemäß § 1 der Verordnung vom 18. Juni 1915 angemeldet haben, spätestens bis zum 5. August 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 Absatz 1 und 7 oder der auf Grund des § 6 Absatz 2 ergangenen Anordnung zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 M bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Karlsruhe den 30. Juli 1915.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

In Vertretung:

Flad.